

Durch besondere Verordnungen war den Beamten verboten, außerhalb des Amtsbezirks zu wohnen, sich von den gemeinen Lasten zu befreien und Schuldforderungen gegen die Amtsunterthanen an sich zu bringen *).

§. 22. Amtlocal.

Der Sitz des Amtes war zu Wohldenberg in dem auf einem hohen Berge belegenen ehemaligen Burgschlosse der im Jahre 1383 **) ausgestorbenen Grafen von Wohldenberg.

Die meisten Amtsgeschäfte wurden jedoch zu Sillium, einem am Fuße des Wohldenberg's belegenen Dorfe, in der Behausung des Amtmanns abgemacht. Am letzteren Orte befand sich auch die currente Registratur, wogegen die Acten wegen der abgethanen Sachen in dem Burggebäude zu Wohldenberg aufbewahrt wurden.

§. 23. Amtsfiegel.

Das Amtsfiegel enthielt das Wappenbild der Grafen von Wohldenberg: einen im ovalen goldenen Schilde schrägliegenden schwarzen Zinnenschnitt***).

§. 24. Aufsichtführung über das Amt.

Die Aufsichtführung über das Amt wurde von einer jeden der Oberbehörden ausgeübt, zu deren Ressort der einschlagende Dienstzweig gehörte, und war solchen auch die Disciplinargewalt eingeräumt.

Größere Vergehen gehörten jedoch vor die Regierung.

Den Verfügungen der geistlichen Oberbehörden, welche im Uebrigen eine Aufsicht über die Dienstführung des Amtes

*) Hildesheimische Landesordn. Thl. I. S. 294. 90. 301. 87. 290.

**) Hannoverisches Magazin, 1829. S. 625.

***) Die Fürstbischöfe beabsichtigten, was aber nicht zur Ausführung gekommen ist, in ihr Wappen das Wappenbild der Grafen von Wohldenberg mit aufzunehmen, und ihrem Titel den eines Grafen von Wohldenberg beizufügen, wie solches auch die Absicht rücksichtlich der dem Hochstifte einverleibten Grafschaften Dassel, Peine und Winzenburg war, indem diese vier Grafschaften dignitatem imperialem gehabt haben sollen, namentlich Wohldenberg die Reichsgohgraft.